

Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung)

Gl. Nr. 6642.25

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2010, Nr. 51, S. 1121

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 02.12.2010

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Um Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und bei der Öffnung gegenüber ihrem Umfeld im Sinne von § 3 Abs. 3 Schulgesetz zu unterstützen, fördert das Land den Unterricht ergänzende schulische Veranstaltungen zur Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören Angebote an genehmigten Offenen Ganztagschulen (Ziffer 2), Betreuungsangebote in der Primarstufe (Ziffer 3) und Betreuungsangebote an G 8-Gymnasien (Ziffer 4). Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die in Absatz 1 genannten Angebote. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Ziele, Grundsätze und Förderung Offener Ganztagschulen

Offene Ganztagschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule unterstützen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

2.1 Voraussetzungen für die Genehmigung von Offenen Ganztagschulen

Die Genehmigung von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren als Offene Ganztagschule wird unter Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:

- Die Schule erarbeitet eine auf Dauer angelegte pädagogische Konzeption der Offenen Ganztagschule, der die Schulkonferenz zustimmen hat.
- Die jeweils zuständige Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen schriftlich Stellung zum Konzept.
- Die pädagogische Konzeption wird im Schulprogramm verankert.
- Die Angebote der Offenen Ganztagschule werden außerhalb und ergänzend zu den Unterrichtszeiten durchgeführt.
- Der Ganztagsbetrieb findet an mindestens drei Wochentagen statt und umfasst gemeinsam mit dem Unterricht täglich jeweils mindestens sieben Zeitstunden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SchulG).
- Die Teilnahme steht allen Schülerinnen und Schülern offen und ist grundsätzlich freiwillig (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich.
- Für einzelne Schülerinnen und Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, z.B. Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfe oder berufsorientierende Angebote, für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG).
- Der Ganztagsschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.
- An den Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein warmes Mittag-

essen eingenommen werden kann.

2.2 Antragstellung und Genehmigung von Offenen Ganztagsschulen

Der Schulträger beantragt die Genehmigung zur Einrichtung einer Offenen Ganztagschule formlos beim für Bildung zuständigen Ministerium. Die Unterlagen nach Ziffer 2.1, erster und zweiter Spiegelstrich, sind beizufügen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für die Förderung. Für die Organisation des Ganztagsschulbetriebes erhält die Offene Ganztagschule ab dem Schuljahr, in dem der Ganztagsbetrieb aufgenommen wird, zwei Lehrerwochenstunden.

2.3 Förderung von Angeboten an genehmigten Offenen Ganztagsschulen

2.3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht angeboten werden, z.B.:

- Mittagspause und Entspannung
- Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf
- musisch-künstlerische Bildung und Erziehung
- handwerklich-technische und naturwissenschaftliche Angebote
- Bewegung, Spiel und Sport
- Projekte der Jugendhilfe, insbesondere der außerschulischen Jugendbildung
- Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz.

Nicht förderfähig sind Angebote, die Lehrkräfte der Schule im Rahmen ihrer Pflichtstunden durchführen.

2.3.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Angebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Angebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollten jeweils mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Eine Zeitstunde wird an allgemein bildenden Schulen mit bis zu 15 € je Teilnehmer im Schuljahr gefördert, an Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung erhöht sich dieser Betrag auf bis zu 35 €, an allen übrigen Förderzentren auf bis zu 25 €. Zur gezielten Förderung schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher wird an den Förderzentren mit den Schwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung eine zusätzliche Unterstützung für erhöhte Personalausgaben gewährt. Schulen mit bis zu 50 Schülern an der Schule erhalten im Rahmen der Höchstförderung zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 4.000 €, Schulen mit bis zu 110 Schülern eine Pauschale in Höhe von 7.000 €, Schulen mit mehr als 110 Schülern eine Pauschale in Höhe von 11.000 € im Schuljahr.

Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich für alle Offenen Ganztagsschulen nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe und / oder in der Sekundarstufe I. Schulen mit bis zu 400 Schülern können höchstens 30.000 € je Schuljahr, Schulen mit bis zu 650 Schülern 40.000 €, Schulen mit mehr als 650

Schülern 45.000 € erhalten. In organisatorischer Verbindung mit einem Förderzentrum erhöht sich dieser Betrag um jeweils 5.000 €. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

3. Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

Betreuungsangebote in der Primarstufe ergänzen die Verlässliche Schulzeit in einem festen zeitlichen Rahmen. Sie sollen zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld beitragen sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.

3.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

Allgemein bildende Schulen und Förderzentren, die nicht als Offene Ganztagschule genehmigt sind, können mit Zustimmung des Schulträgers, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auf der Grundlage eines Schulkonferenzbeschlusses Betreuungsangebote in der Primarstufe einrichten und eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragen. Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die für die Dauer eines Schuljahres und in einem festen zeitlichen Rahmen vor und / oder nach der Verlässlichen Schulzeit durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten steht allen Schülerinnen und Schülern der Primarstufe offen und ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich. Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.

3.2 Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe

3.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden schulische Veranstaltungen, die ergänzend zur Verlässlichen Schulzeit angeboten werden. Als solche Angebote kommen insbesondere Bewegung, Spiel, Sport, Ruhepausen, Anregungen für gemeinsame oder eigenständige Aktivitäten sowie die Gelegenheit zur Erledigung von Hausaufgaben in Betracht.

3.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar entstehen und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um den Zuwendungszweck zu erfüllen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsangebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungsangebote sind in halben oder vollen Zeitstunden vorzuhalten und sollten jeweils mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen.

Es werden höchstens vier Zeitstunden je Schultag mit bis zu 12 € je Teilnehmer und Stunde im Schuljahr gefördert. Die Höchstförderung je Schuljahr richtet sich nach der in der amtlichen Schulstatistik ausgewiesenen Schülerzahl in der Primarstufe einer Schule. Schulen mit bis zu 100 Schülern können höchstens 6.000 €, Schulen mit

bis zu 400 Schülern 8.000 €, Schulen mit mehr als 400 Schülern 10.000 € erhalten. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

4. Ziele, Grundsätze und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8)

Die im Zuge des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges vorgesehenen Unterrichtsstunden pro Woche können an bis zu zwei Wochentagen eine Einbeziehung des Nachmittags für den regulären Unterricht erforderlich machen. Zur Überbrückung von Vor- und Nachmittagsunterricht werden schulische Veranstaltungen gefördert, die eine verlässliche Betreuung während der Mittagspausen gewährleisten.

4.1 Voraussetzungen für die Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang

Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht durchgeführt werden. Sie sollen die Dauer eines Schuljahres nicht unterschreiten und für jeden Jahrgang in einem festen zeitlichen Rahmen stattfinden. Je Lerngruppe kann an bis zu zwei Unterrichtstagen pro Woche jeweils eine Zeitstunde gefördert werden. Die Betreuungsangebote werden in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.

4.2 Förderung von Betreuungsangeboten im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang

4.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote einer pädagogischen Mittagsbetreuung für alle Lerngruppen der Jahrgangsstufen 5-9 im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang. In Betracht kommen insbesondere die Betreuung während des Mittagessens, Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben sowie Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote.

4.2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähige Kosten sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen, tatsächlich entstehenden Personalausgaben des Trägers, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für das Erreichen des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsangebote und der Anzahl der regelmäßig daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (höchstens zwei Zeitstunden je Lerngruppe und Woche). Die im Schuljahr 2009/10 für die Jahrgangsstufen 5 und 6 begonnene Förderung wächst jährlich bis zur Jahrgangsstufe 9 auf. Sie beträgt für die Jahrgangsstufen 5 bis 7 jeweils bis zu 15 € je Teilnehmer und Stunde im Schuljahr, in den Jahrgangsstufen 8-9 reduziert sich dieser Fördersatz auf 50 %. Dabei darf eine Zeitstunde um jeweils 15 Minuten unterschritten werden. Die Förderung darf die Höhe der tatsächlichen Personalausgaben nicht überschreiten.

Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

5. Zuwendungsempfänger

Als Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommt nur der Träger der Betreuungs- oder Ganztagsangebote in Betracht. Zuwendungen können gewährt werden an Schulträger und andere Träger wie freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Eltern- und Schulvereine sowie an sonstige Maßnahmen- und Projektträger in

Schleswig-Holstein, die geeignet sind, den Zweck zu erfüllen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1** Die Förderung nach dieser Richtlinie ist abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 % der Gesamtausgaben. Diese kann insbesondere aus Zuschüssen der Schulträger und durch Eigenleistungen der Träger, anderen öffentlichen Mitteln, Spenden und Beiträgen der Eltern erbracht werden. Elternbeiträge dürfen jedoch nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme führen. Die Landesförderung darf insgesamt zusammen 70% der Personal- und Sachausgaben nicht übersteigen.
Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist die Förderung von Betreuungsangeboten an Gymnasien mit achtjährigem gymnasialen Bildungsgang nach Ziffer 4.2.2.
- 6.2** Für die Durchführung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten kommt der in § 17 Abs. 3 Satz 1 SchulG genannte Personenkreis in Betracht. Über die Angebote und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Träger nach Ziffer 5 in Abstimmung mit der Schulleitung.
- 6.3** Es muss gewährleistet werden, dass von den Personen nach Ziffer 6.2 keine Gefährdung für das Wohl der an den Betreuungs- und Ganztagsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgeht. Dazu sind diese Personen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Träger nach Ziffer 5 gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Weiterhin haben die Personen nach Ziffer 6.2 die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zu veranlassen. Dafür anfallende Gebühren werden vom Land nicht übernommen.
- 6.4** Mit Ausnahme der Beschäftigten des Schulträgers ist mit jeder Person, die nach Ziffer 6.2 beschäftigt ist, eine Vereinbarung durch den Träger zu schließen. Diese regelt die Dauer der Gestellung, die Aufgaben, die Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Ganztags- oder Betreuungskraft und die Beendigung der Gestellung aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, sowie die Beendigung bei Wegfall des Bedarfs. Ist der Schulträger gleichzeitig Träger des Betreuungs- und/oder Ganztagsangebots, kann er den Abschluss von Vereinbarungen auf die Schulleitung übertragen.
- 6.5** Die Schulleitung ist den Personen, die nach Ziffer 6.2 beschäftigt sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung gegenüber weisungsberechtigt.
- 6.6** Sofern der Schulträger Zuwendungsempfänger ist, kann dieser die Schulleitung mit deren Zustimmung ermächtigen, Zugriff auf die Fördermittel in Höhe der Einnahmen zu nehmen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 SchulG) und Verträge mit dem Personenkreis nach § 17 Abs. 3 Satz 1 SchulG zu schließen.
- 6.7** Fördermittel der EU, des Bundes oder sonstiger Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden erreichbare Zuwendungen Dritter nicht beantragt, erfolgt eine fiktive Anrechnung.

- 6.8 Mit dem Landeszuschuss muss die Gesamtfinanzierung der Ganztags- und Betreuungsangebote für das Schuljahr sichergestellt sein.
- 6.9 Schülerinnen und Schüler, die an den ergänzenden schulischen Veranstaltungen teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Ist der Schulträger auch Träger der Ganztags- und/oder Betreuungsangebote, sind die von ihm Beschäftigten der Unfallkasse Nord anzuzeigen. Andere Träger nach Ziffer 5 sind verpflichtet, den Unfallversicherungsschutz für die von ihnen Beschäftigten zu gewährleisten. Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in diesen Fällen in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg.
- 6.10 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.
- 6.11 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten. Mit dem Ziel der Evaluation und Qualitätssicherung sind dem Zuwendungsgeber, auch zur Veröffentlichung, auf Anforderung den Vorgaben entsprechend aufbereitete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.12 Die Zuwendung ist abhängig von der Erklärung, dass die Begünstigten - unbeschadet datenschutzrechtlicher Regelungen - in der Weitergabe von Unterlagen an Landtagsausschüsse oder an einzelne Landtagsabgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikel 23 Landesverfassung sehen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die in Punkt 5 genannten Zuwendungsempfänger beantragen die Zuwendung beim für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein mit dem in der **Anlage 1** beigefügten Excel-Vordruck jeweils bis zum 30.04. für das folgende Schuljahr. Pro Schule kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Sofern eine Schule über förderfähige Angebote nach den Ziffern 2.3 und 4.2 verfügt, obliegt die Antragstellung einem der Träger. Die Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt. Sollte das Förderantragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, behält sich das für Bildung zuständige Ministerium die Auswahlentscheidung und ggf. eine Absenkung der Zuwendungshöhen vor.

7.2 Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für kommunale Träger gelten die Vereinfachungen gemäß Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO.

7.3 Auszahlung

Über die für jeweils ein Schuljahr genehmigten Zuwendungen erhalten die Träger nach Ziffer 5 einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in zwei Teilbeträgen, jeweils zum 15.10. und 15.03. des laufenden Schuljahres.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger weisen für Bildung zuständigen Ministerium in Form eines „Vereinfachten Verwendungsnachweises“ nach Ablauf des Schuljahres, spätestens bis zum 30.09., die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf dem in **Anlage 2** beigefügten Excel-Vordruck nach. Dazu hat die Schulleitung entsprechende Angaben aufzubereiten.

7.5 Belege

Die Zuwendungsempfänger haben die Belege für etwaige Prüfungen bereitzuhalten und mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.6 Rückforderungen

In den Fällen, in denen sich im Bewilligungszeitraum durch Aufgabe / Schließung des Ganztags- und/oder Betreuungsangebots oder aus anderen Gründen die Zahl der Teilnehmerstunden verringert, besteht für das Land Schleswig-Holstein ganz oder teilweise ein Rückforderungsanspruch. Dies gilt auch, wenn von Seiten des Zuwendungsempfängers höhere Einnahmen und/oder Einsparungen erzielt wurden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen vom 26.02.2010 (Amtsbl. Sch.-H. S. 258) und zur Förderung einer Mittagsbetreuung im Rahmen einer belastungs- und qualitätsgerechten Ausgestaltung des verkürzten gymnasialen Bildungsganges (G 8) vom 07.04.2009 (Amtsbl. Sch.-H. S. 460) außer Kraft.